

Umgang mir randalierenden Teenies

Beitrag von „Nitram“ vom 28. September 2017 21:37

Zumindest im Fall einer Ordnungswidrigkeit kann das "gezielte Fotografieren" ("Ich wart bis die Chaoten da sind und Fotografiere sie dann.") verboten sein.

Dieses [Urteil des AG Bonn](#) behandelt einen solchen Fall. (Selbsternannter Vogelschützer lauert Hundebesitzer auf, der seinen Hund Verbotswidrig frei in einem Vogelschutzgebiet laufen lässt.)

Warum willst du Fotografieren, wenn Stadteigentum zerstört wird, und die Polizei hinterher zu Schule schicken? Ruf doch gleich die Polizei.

Wenn bei der unserer Schule gegenüber liegenden Grünanlage "komische Gestalten" auftauchen, rufen wird das Ordnungsamt.(Die Aufgaben des Ordnungsamtes sind allerdings regional sehr unterschiedliche).

[@Anna Lisa](#)

Nicht alles, was in § 201a StGB nicht verboten ist, ist erlaubt.